

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 98 — 1954

[C - 98/00199]

19 MEI 1998. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 12 november 1997 betreffende de openbaarheid van bestuur in de provincies en gemeenten

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 12 november 1997 betreffende de openbaarheid van bestuur in de provincies en gemeenten, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 12 november 1997 betreffende de openbaarheid van bestuur in de provincies en gemeenten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 19 mei 1998.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. TOBBACK

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 98 — 1954

[C - 98/00199]

19 MAI 1998. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 12 novembre 1997 relative à la publicité de l'administration dans les provinces et les communes

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 12 novembre 1997 relative à la publicité de l'administration dans les provinces et les communes, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte figurant en annexe du présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 12 novembre 1997 relative à la publicité de l'administration dans les provinces et les communes.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 mai 1998.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. TOBBACK

Bijlage - Annexe

MINISTERIUM DES INNERN

12. NOVEMBER 1997 — Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf provinzielle und kommunale Verwaltungsbehörden.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. Verwaltungsbehörde: eine Verwaltungsbehörde, wie sie in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt ist,
2. Verwaltungsunterlage: jegliche Information in irgendwelcher Form, über die eine Verwaltungsbehörde verfügt,
3. personenbezogener Unterlage: eine Verwaltungsunterlage, die eine Beurteilung oder ein Werturteil über eine namentlich genannte oder leicht identifizierbare natürliche Person oder die Beschreibung eines Verhaltens enthält, dessen Bekanntmachung dieser Person offensichtlich Schaden zufügen kann.

KAPITEL II — Aktive Öffentlichkeit

Art. 3 - Damit die Bevölkerung deutlich und objektiv über die Tätigkeiten der provinziellen und kommunalen Verwaltungsbehörden unterrichtet wird:

1. benennt der Provinzial- oder Gemeinderat einen Beamten, der mit der Konzipierung und Verwirklichung der Informationspolitik für alle Verwaltungsbehörden, die der Provinz oder der Gemeinde unterstehen, und mit der Koordinierung der in Nr. 2 erwähnten Veröffentlichung beauftragt ist,
2. veröffentlicht die Provinz oder die Gemeinde eine Unterlage mit der Beschreibung der Befugnisse und der internen Organisation aller ihr unterstehenden Verwaltungsbehörden und stellt es jedem zur Verfügung, der darum bittet,
3. werden in jedem Schreiben, das von einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde ausgeht, Name, Eigenschaft, Adresse und Telefonnummer der Person angegeben, die weitere Auskünfte über die Akte erteilen kann,
4. werden die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen in jeder Unterlage angegeben, mit der dem Bürger ein Beschluß oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde ausgeht, notifiziert wird; andernfalls läuft keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde.

Art. 4 - Die Ausstellung der in Artikel 3 Nr. 2 erwähnten Unterlage kann der Zahlung einer Vergütung unterworfen werden, deren Höhe vom Provinzial- oder Gemeinderat festgelegt wird.

Vergütungen, die gegebenenfalls verlangt werden, dürfen nicht über den Selbstkostenpreis hinausgehen.

KAPITEL III — *Passive Öffentlichkeit*

Art. 5 - Das Recht, eine Verwaltungsunterlage einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde einzusehen und eine Abschrift von dieser Unterlage zu erhalten, besteht darin, daß jeder gemäß den durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Bedingungen jede Verwaltungsunterlage vor Ort einsehen, Erläuterungen dazu erhalten und sie in Form einer Abschrift mitgeteilt bekommen kann.

Für personenbezogene Unterlagen muß der Antragsteller ein Interesse nachweisen.

Art. 6 - Die Einsicht in eine Verwaltungsunterlage, die Erläuterungen dazu oder ihre Mitteilung in Form einer Abschrift erfolgen auf Antrag. Im Antrag werden die betreffende Angelegenheit und wenn möglich die betreffenden Verwaltungsunterlagen deutlich angegeben; er wird schriftlich an die zuständige provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde gerichtet, auch wenn diese die Unterlage in einem Archiv hinterlegt hat.

Wenn der Antrag auf Einsicht, Erläuterungen oder Mitteilung in Form einer Abschrift an eine provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die die Verwaltungsunterlage nicht in ihrem Besitz hat, setzt diese den Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis und teilt ihm die Bezeichnung und Adresse der Verwaltungsbehörde mit, die ihren Auskünften zufolge im Besitz der Unterlage ist.

Die provinziellen und kommunalen Verwaltungsbehörden vermerken die schriftlichen Anträge nach Empfangsdatum in einem Register.

Art. 7 - Unbeschadet der anderen durch das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz festgelegten Ausnahmen aus Gründen, die mit der Ausübung der Befugnisse der Föderalbehörde, Gemeinschaft oder Region zusammenhängen, kann die provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde einen Antrag auf Einsicht in eine Verwaltungsunterlage, Erläuterungen dazu oder ihre Mitteilung in Form einer Abschrift ablehnen, insofern der Antrag:

1. eine Verwaltungsunterlage betrifft, deren Bekanntmachung Mißverständnisse hervorrufen kann, weil sie unvollendet oder unvollständig ist,
2. eine Stellungnahme oder Meinung betrifft, die der Behörde freiwillig und vertraulich mitgeteilt wurde,
3. offensichtlich unberechtigt ist,
4. offensichtlich zu vage formuliert ist.

Wenn in Anwendung des vorhergehenden Absatzes eine Verwaltungsunterlage nur teilweise der Öffentlichkeit vorenthalten werden muß oder darf, werden Einsicht, Erläuterungen oder Mitteilung in Form einer Abschrift auf den übrigen Teil beschränkt.

Die provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde, die einem Öffentlichkeitsantrag nicht sofort Folge leisten kann oder ihn ablehnt, teilt dem Antragsteller binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags die Gründe für den Aufschub beziehungsweise die Ablehnung mit. Bei einem Aufschub kann die Frist nie um mehr als fünfzehn Tage verlängert werden.

Wenn keine Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, wird davon ausgegangen, daß der Antrag abgelehnt worden ist.

Art. 8 - Wenn eine Person nachweist, daß eine Verwaltungsunterlage einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde fehlerhafte oder unvollständige Informationen über sie enthält, ist diese Behörde verpflichtet, die nötigen Berichtigungen vorzunehmen, ohne daß es den Betroffenen etwas kostet. Die Berichtigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betroffenen, unbeschadet der Anwendung eines durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens.

Die provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde, die einem Berichtigungsantrag nicht sofort Folge leisten kann oder die ihn ablehnt, teilt dem Antragsteller binnen sechzig Tagen nach Empfang des Antrags die Gründe für den Aufschub beziehungsweise die Ablehnung mit. Bei einem Aufschub kann die Frist nie um mehr als dreißig Tage verlängert werden.

Wenn keine Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, wird davon ausgegangen, daß der Antrag abgelehnt worden ist.

Wenn der Antrag an eine provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die nicht für das Vornehmen der Berichtigungen zuständig ist, setzt diese den Antragsteller sofort davon in Kenntnis und teilt ihm die Bezeichnung und Adresse der Behörde mit, die ihren Auskünften zufolge dafür zuständig ist.

Art. 9 - § 1 - Wenn der Antragsteller auf Schwierigkeiten stößt, um Einsicht in eine Verwaltungsunterlage zu erhalten oder ihre Berichtigung zu erwirken aufgrund des vorliegenden Gesetzes, kann er einen Antrag auf Neuüberprüfung bei der betreffenden provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde stellen. Gleichzeitig bittet er den Ausschuß für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen, der durch das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung geschaffen worden ist, um Stellungnahme.

Der Ausschuß teilt dem Antragsteller und der betreffenden provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde seine Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags mit. Wenn keine Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt wird, wird sie außer acht gelassen.

Die provinzielle oder kommunale Verwaltungsbehörde teilt dem Antragsteller seinen Beschluß zur Bewilligung beziehungsweise Ablehnung des Antrags auf Neuüberprüfung binnen fünfzehn Tagen nach Empfang der Stellungnahme beziehungsweise nach Ablauf der Frist mit, binnen der die Stellungnahme mitgeteilt werden sollte. Wenn keine Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, wird davon ausgegangen, daß die Behörde den Antrag abgelehnt hat.

Der Antragsteller kann eine Beschwerde gegen diesen Beschluß gemäß den durch den Königlichen Erlaß vom 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat einlegen. Der Beschwerde vor dem Staatsrat liegt gegebenenfalls die Stellungnahme des Ausschusses bei.

§ 2 - Der Ausschuß kann ebenfalls von einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde zu Rate gezogen werden.

§ 3 - Der Ausschuß kann aus eigener Initiative Stellungnahmen über die allgemeine Anwendung des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden abgeben. Er kann der gesetzgebenden Gewalt Vorschläge über die Anwendung und zur eventuellen Revision des vorliegenden Gesetzes unterbreiten.

Art. 10 - Wenn der Öffentlichkeitsantrag eine Verwaltungsunterlage einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde betrifft, in der ein urheberrechtlich geschütztes Werk aufgenommen ist, ist die Zustimmung des Urhebers oder der Person, auf die seine Rechte übertragen worden sind, nicht erforderlich für die Gewährung der Einsicht in die Unterlage vor Ort oder für die Erteilung diesbezüglicher Erläuterungen.

Die Mitteilung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in Form einer Abschrift kann nur mit der vorherigen Zustimmung des Urhebers oder der Person, auf die seine Rechte übertragen worden sind, erfolgen.

In allen Fällen weist die Behörde darauf hin, daß das Werk urheberrechtlich geschützt ist.

Art. 11 - Die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erhaltenen Verwaltungsunterlagen dürfen weder verbreitet noch zu Handelszwecken benutzt werden.

Art. 12 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden ebenfalls Anwendung auf Verwaltungsunterlagen, die von einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde in einem Archiv hinterlegt worden sind.

Die Provinzialsekretäre und die Bürgermeister- und Schöffenkollegien sind verpflichtet, bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes mitzuwirken.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf das Allgemeine Staatsarchiv oder auf die Staatsarchive in den Provinzen, für die die Gesetzesbestimmungen über Archive voll und ganz anwendbar bleiben.

Art. 13 - Die Ausstellung einer Abschrift einer Verwaltungsunterlage kann der Zahlung einer Vergütung unterworfen werden, deren Höhe vom Provinzial- oder Gemeinderat festgelegt wird.

Vergütungen, die gegebenenfalls für die Ausstellung der Abschrift verlangt werden, dürfen in keinem Fall über den Selbstkostenpreis hinausgehen.

KAPITEL IV - *Schlußbestimmung*

Art. 14 - Vorliegendes Gesetz beeinträchtigt nicht die Gesetzesbestimmungen, die eine größere Öffentlichkeit der Verwaltung vorsehen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. November 1997

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 19 mei 1998.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

L. TOBBACK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 19 mai 1998.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

L. TOBBACK

N. 98 — 1955

[C - 00317]

19 MEI 1998. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen tot aanvulling en wijziging van de gemeentewet en tot wijziging van de gemeentekieswet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de wet van 11 juli 1988 tot aanvulling van artikel 84 van de gemeentewet betreffende de benoeming van de leden van het gemeentepersoneel,

F. 98 — 1955

[C - 00317]

19 MAI 1998. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales complétant et modifiant la loi communale et modifiant la loi électorale communale

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de la loi du 11 juillet 1988 complétant l'article 84 de la loi communale relatif à la nomination des membres du personnel communal,